

Änderungsanträge zu Drucksache 127 /2020LSGVO Dorm

§ 3 Schutzzweck

- (3) 2. 10 Neu: Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit einhergehenden Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten, hier insbesondere auf Waldlebensraumtypen und –arten, bedarf es zum Erhalt der Biodiversität eines adaptiven Managements unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Nordwestdeutschen forstlichen Versuchsanstalt. Bei der Um- und Durchsetzung der Verbote, Freistellungen, Zustimmungsvorbehalten und Anzeigen dieser Verordnung sind die Auswirkungen des Klimawandels auf die Schutzzwecke dieser Verordnung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(4) Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes des Hirschkäfers bedarf die Entnahme von sehr stark dimensionierten Eichen und Buchen der Altersphase (Brusthöhendurchmesser >80 cm),der vorherigen Erlaubnis

Dies gilt auch für beabsichtigte Maßnahmen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht.

- Neu: Zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes des Hirschkäfers bedarf die Entnahme von sehr stark dimensionierten Eichen und Buchen der Altersphase (Brusthöhendurchmesser >80 cm der vorherigen Erlaubnis.

~~Dies gilt auch für beabsichtigte Maßnahmen im Zuge der Verkehrssicherungspflicht.~~

(Anmerkung: Ein Erlaubnisvorbehalt führt im Schadensfall – bei Unfällen mit Personen - zwangsläufig zu Rechtsstreitigkeiten. Will der Landkreis bei Unfällen verantwortlich sein....?)

§ 7 Freistellungen

(3) b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschliessungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

- Neu: (3) b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschliessungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht ohne Zustimmung der UNB unterschritten werden.
- Neu: (5) Das sich verändernde Klima und deren Auswirkungen auf Waldstandorte und –bestände finden bei der Beurteilung, Bewirtschaftung und der Entscheidungsfindung besondere Beachtung
- Neu: § 10 (4) Hinsichtlich der mit Unsicherheiten verbundenen Auswirkungen des Klimawandels wird der Art, des Umfangs, sowie der Geschwindigkeit von Standort-veränderungen ein daran angepasstes Management und dessen praktische Umsetzung im Rahmen von Forsteinrichtungen, Standort- und Waldbiotopkartierungen eine besondere Bedeutung beigemessen